

1699 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1977  
betreffend ein Bundesgesetz zur Anwendung des Übereinkommens  
über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaber-  
papieren

Das Übereinkommen des Europarates über den Widerspruch  
bei international gehandelten Inhaberpapieren vom 28. Mai  
1970 sieht vor, daß jede Vertragspartei dem Generalsekretär  
des Europarates Namen und Anschrift der nationalen Stelle  
zu notifizieren hat, die in ihrem Hoheitsgebiet mit der  
Wahrnehmung der ihr durch dieses Übereinkommen zugewiesenen  
Aufgaben beauftragt ist. Als nationale Stelle in Österreich  
wird durch den gegenständlichen Beschluß des Nationalrates  
die Wiener Börsekammer bestimmt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in  
seiner Sitzung vom 5. Juli 1977 in Verhandlung genommen  
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen,  
keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß  
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom  
30. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz zur Anwendung  
des Übereinkommens über den Widerspruch bei international  
gehandelten Inhaberpapieren, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 07 05

M a t z e n a u e r  
Berichterstatter

Dr. R e i c h l  
Obmann